

## **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021**

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

### **287. Neuerlass einer Verordnung über das Betreten und Befahren von Eisflächen**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kempten gebeten, eine Einschätzung der Gefahrenlage bezugnehmend auf die Eisflächenbildung auf den Stauseen Rottachsee und Grüntensee vorzunehmen. Das WWA empfiehlt, an Talsperren mit schwankendem Seespiegel und der damit verbundenen Gefahr der Hohlraumbildung und des Eisbruchs ein generelles Betretungsverbot der Eisflächen anzuordnen.

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass es im Jahre 1978 durch eine Hohlraumbildung unter der Eisdecke zu einem tödlichen Unfall am Grüntensee gekommen ist. Deshalb wurde bis 1996 vom WWA Kempten ein striktes Betretungsverbot kommuniziert und auf entsprechenden Schildern ausgewiesen. Dann musste die Beschilderung geändert werden, da das Wasserwirtschaftsamt kein Betretungsverbot aussprechen kann, sondern dies eine Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist. Die Schilder wurden in der Folge abgeändert zu „Betreten auf eigene Gefahr“, was damals v.a. von der Wasserwacht kritisiert wurde.

Im Februar 2021 wurde im gemeindlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde auf die Gefahrenlage hingewiesen. Zukünftig wird empfohlen, auf Grundlage des Art. 27 LStVG das Betretungsverbot durch eine Verordnung zu regeln und die Hinweisschilder durch Verbotsschilder zu ersetzen. Eine Abstimmung mit den Gemeinden Sulzberg (Rottachsee) und Wertach (Grüntensee) hat ergeben, dass auch hier ein Betretungsverbot durch Verordnung ausgesprochen werden soll.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

### **Verordnung der Gemeinde Oy-Mittelberg über das Betreten und Befahren von Eisflächen**

#### **§ 1 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder Gesundheit ist es verboten, die Eisflächen auf dem Rottachsee (einschl. Vorseesee) und Grüntensee zu betreten oder zu befahren. Beide Seen sind Stauseen, bei denen durch Pegelveränderungen unter der Eisfläche mit Eisbruch zu rechnen ist. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 27 Abs. 4 S.1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer dem durch die Verordnung angeordneten Verbot des Betretens oder Befahrens der Eisfläche zuwiderhandelt.

#### **§ 3 In-Krafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

### **288. Jahresrechnung 2020**

#### a) Feststellung

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach Art. 102 der Gemeindeordnung (GO) und nach § 77 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) erstellt und schließt mit den im Rechenschaftsbericht aufgeführten Jahresabschlusszahlen ab.

**Entnahme allg. Rücklage: 2.117.205,17 €**  
**Zuführung zum Vermögenshaushalt: 2.226.542,37 €**

Der bereits bekannt gegebene Rechenschaftsbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung 2020. Die Jahresrechnung 2020 wurde nach Art. 103 ff. GO sowie nach § 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter der Leitung des Gemeinderates Erhard Liebl am 09. Nov. 2021 örtlich geprüft.

Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses wurde an die Fraktionsvorsitzenden per E-Mail versendet. Beanstandungen, die als Prüfungsfeststellungen gewertet werden müssen, liegen nicht vor. Gemeinderat Liebl als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt deshalb die Feststellung der Jahresrechnung 2020 und dankt Bürgermeister Haslach sowie der Verwaltung für die ordnungsgemäße Arbeit über das ganze Jahr.

### **Beschluss:**

1. Die Jahresrechnung 2020 wird mit dem am 26. Juli 2021 bekannt gegebenen Ergebnis der Haushaltsrechnung 2020 festgestellt.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird mit einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.117.205,17 € zur Kenntnis genommen.
3. Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen und in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 der Gemeindeordnung (GO) nachträglich genehmigt.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

### b) Entlastung

Nach der Bekanntgabe der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Entlastung, wenn mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr Einverständnis besteht. Da die Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020 im Gemeinderat am 26.07.2021 erfolgte, die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 09.11.2021 durchgeführt wurde und die Feststellung durch den Gemeinderat erfolgte, kann nun die Entlastung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat vorgenommen werden. Zweite Bürgermeisterin Steiner übernimmt hierzu die Sitzungsleitung und dankt dem Ersten Bürgermeister Haslach, der Kämmerin Scheidmantel und der Verwaltung für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und die gute Zusammenarbeit. Es ergeht folgender

### **Beschluss:**

Die Entlastung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Oy-Mittelberg wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

*Bürgermeister Theo Haslach nimmt entsprechend Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.*

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

## **289. Änderung des Bebauungsplanes „Petersthal – Im Leer“ Aufstellungsbeschluss**

In der Gemeinderatssitzung am 18.01.2021 stellte Herr Reinhard Christ als Sprecher einer Arbeitsgruppe von Petersthaler Bürgern die Überlegungen für ein Nahwärmenetz für Petersthal vor. Dabei wurde auch die notwendige Errichtung einer Heizzentrale erörtert und ein Standort nördlich des Vereinstadels favorisiert. Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplan „Petersthal – Im Leer“ und sieht in diesem Bereich Grünflächen bzw. die Möglichkeit einer Friedhofserweiterung vor.

Das Landrastamt stellt fest, dass für die Errichtung des Heizhauses eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Im Zuge der Änderung sollte auch der Bereich des Vereinestadels, des Feuerwehrhauses sowie der Parkplatzfläche auf dem kirchlichen Grundstück angepasst werden.

Darüber hinaus soll im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes die Errichtung eines EFH im Anschluss an das bestehende Gebäude „Im Leer 19“ für eine örtliche Familie ermöglicht werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Peterstal – Im Leer“ und leitet hiermit das notwendige Verfahren ein. Der künftige Geltungsbereich für das Bebauungsplanverfahren, der sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch verändern kann, ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Folgende Grundstücke bzw. Teilflächen befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs: Fl.Nr. 118/1, 118/2, 118/3, 219, 220, 225, 225/28, jeweils Gmkg. Peterstal.

### **Erfordernis der Planung**

Die Planung wird erforderlich, um im Teilbereich 2 eine weitere, notwendige Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs auszuweisen und ausreichende Wohnbauflächen bereitzustellen, die eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung (auch mittel- bzw. langfristig) gewährleisten.

Im Teilbereich 1 ist die Errichtung einer Heizzentrale für ein Nahwärmenetz zur Versorgung einer Vielzahl von Gebäuden im Ortsteil Peterstal mit erneuerbaren Energien vorgesehen. Des Weiteren sollen im Zuge des Änderungsverfahrens der bereits bestehende Vereinestadel/Bauhof, das Feuerwehrhaus sowie die Fläche für die Friedhoferweiterung überplant und den aktuellen Zielsetzungen angepasst werden.

Zielsetzung der Bauleitplanung ist daher die Ausweisung einer Wohnbaufläche für ein Einfamilienhaus sowie die Errichtung einer Heizzentrale für ein neu zu errichtendes Nahwärmenetz sowie die Angleichung an die tatsächlich vorhandene Nutzung unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur, die Planung bedarfsgerechter Wohnungsgrundrissen und –größen, die Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum und die Vermeidung evtl. weiterer Nutzungskonflikte. Aus diesem Grund ist die Änderung des Bebauungsplanes „Peterstal – Im Leer“ in den beiden Teilbereichen erforderlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Das Ergebnis (Umweltbericht) wird gemeinsam mit der Begründung zum Entwurf gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes (UVP) ist nicht erforderlich.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

## **290. Verschiedenes, Anfragen**

### a) Böllerverbot an Silvester

Gemeinderat Lechleiter erkundigt sich, ob die Gemeinde ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester aussprechen soll. Der Vorsitzende informiert, dass hierzu der Erlass einer Verordnung erforderlich wäre. Nach seiner Kenntnis wird derzeit geprüft, analog der letztjährigen Handhabung ein bundesweites Verkaufsverbot auszusprechen. Falls dieses Verkaufsverbot nicht erlassen wird, könnte im Amtsblatt ein allgemeiner Appell zum Verzicht auf Feuerwerk bzw. die Einhaltung von größeren Abständen zu Gebäuden veröffentlicht werden.

### b) Weihnachtswünsche und Rückblick bzw. Vorausschau

Das Jahr 2021 wurde stark von Corona und den sich ständig wechselnden Anforderungen und Auflagen geprägt. Viele gemeindliche Baumaßnahmen wurden abgeschlossen, begonnen oder weitergeführt wie z.B. neues Rathaus, Erdhaus, 2. BA KiTa Vogelnest, Sonnenstraße, Gehweg Maria-Rainer-Straße, Baugebiet Mühlbachblick. Auch die Aufstellung verschiedener Bauleitpläne wie z.B. Unterzollhaus, Gewerbegebiet-West, Oberzollhaus-Ost, Kressen sowie die Nachbarschaftshilfe wurden vorgebracht. Auch das Jahr 2022 bringt neue Herausforderungen. Nach dem Umzug ins neue Rathaus gilt es, eine Nachfolgenutzung für das alte Rathaus, aber auch für das Kurhaus zu finden. Auch die Schule hat Erweiterungsbedarf.

Der Vorsitzende dankt seinen Stellvertretern und dem gesamten Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Sein Dank gilt aber auch allen gemeindlichen Einrichtungen und Mitarbeitern für das ganzjährige gute Miteinander.

Allen gilt der Wunsch für ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr.